

Bekanntmachung

der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Velbert

Aufgrund des § 13 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BBG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 09.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Die Stadt Velbert ist als Mitglied der Städtecharta „Erklärung von Barcelona – Die Stadt und die Behinderten“ und entsprechend den allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Velbert gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Velbert zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Die Stadt Velbert bestellt eine/-n hauptamtliche/-n Beauftragte/-n für Menschen mit Behinderung. Die/Der Beauftragte hat auf die in dieser Satzung niedergelegten Beteiligungsgrundsätze zu achten.

Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist hauptamtlich tätig. Er/Sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und –politik berühren.

Im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung nimmt der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

- Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung und deren Angehörige in Velbert
- Beratung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen und Trägern der Behinderteneinrichtungen. Der/die Beauftragte koordiniert die Zusammenarbeit mit den Vereinigungen der Behindertenhilfe und Behindertenselbsthilfe.
- Mitwirkung an der Beseitigung besonderer Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung gemäß § 2 BGG NRW.
- Sensibilisierung der Beschäftigten der Stadtverwaltung Velbert sowie der politischen Vertreter/innen des Rates und der kommunalen Ausschüsse für Probleme und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung.
- Beratung und Unterstützung des Verwaltungsvorstandes, der Beschäftigten und der Kommunalpolitik bei der Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften des BGG NRW bzw. der der Stadtverwaltung Velbert durch das BGG NRW auferlegten Verpflichtungen.
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte der Stadtverwaltung Velbert bei der Umsetzung der Inklusion auf kommunaler Ebene, bei der Ausführung des BGG NRW, bei Verwaltungsverfahren und baulichen kommunalen Angelegenheiten, die der Schaffung von Barrierefreiheit und Schaffung von behindertengerechten Lebensbedingungen in Velbert dienen.

Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben, umfassend so frühzeitig zu beteiligen, dass seine/ihre Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge oder sonstige Stellungnahmen von ihm/ihr berücksichtigt werden können. Stellungnahmen, Zielvereinbarungen und Absprachen sollen schriftlich erfolgen.

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und verwaltungsintern zu Tagesordnungspunkten des Rates und seiner Ausschüsse schriftlich Stellung zu nehmen, wenn Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind.

Der/Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung legt dem Rat jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3

Zusammenarbeit und Beteiligung

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung und deren Verbänden wahrzunehmen. Sie/Er unterstützt deren Arbeit und ggf. die Bildung örtlicher Zusammenschlüsse der Vereine und Organisationen behinderter Menschen, sofern sie noch nicht bestehen und beteiligt sie an ihrer/seiner Arbeit.

Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung übernimmt die Geschäftsführung für das in Velbert für die Belange behinderter Menschen zuständige Gremium.

§ 4

Schlussbestimmungen

Der Abschluss von Zielvereinbarungen im Sinne des § 5 Abs. 5 BGG NRW wird durch diese Satzung nicht ausgeschlossen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 03.05.2019

Dirk Lukrafka
Bürgermeister